Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 4669.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1857., betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. März d. J. will Ich genehmigen, daß die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst nach Maaßgabe der Mir vorgelegten, hierbei wieder zurückerfolgenden Instruktion einer besonderen Examinationskommission, welche den Namen: „Ober-Examinationskommission für Marine-Intendanturbeamte" führen soll, übertragen werde.

Bellevue, den 2. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Instruktion
über
die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Auskultatoren und Referendarien bei den Marinestations-Intendanturen.

§. 1.

Zulassung zur Auskultatur.

Als Auskultatoren bei den Marinestations-Intendanturen können nur solche, völlig gesunde, junge Männer zugelassen werden, welche bereits ein Jahr als

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1857.

als Gerichts-Auskultatoren zur völligen Zufriedenheit der betreffenden Gerichte beschäftigt gewesen sind, ihrer Militairpflicht genügt haben und eine genaue Kenntniß der Französischen und Englischen Sprache besitzen.

§. 2.

Das Gesuch um Annahme als Marine-Intendantur-Auskultator ist an den Intendanten derjenigen Marinestation zu richten, bei welcher der Bewerber einzutreten wünscht.

§. 3.

Mit dem Annahmegesuche sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1) das beim Abgang von dem Gymnasium empfangene Zeugniß der Reife;
2) die Zeugnisse der Universität über die gehörten Kollegia;
3) die Zeugnisse über das bestandene Examen pro auscultatura und die darauf erfolgte Beschäftigung bei den Gerichten;
4) ein vollständiger Lebenslauf;
5) die Militairpapiere;
6) die Erklärung, daß er sich während der Dauer der Auskultatur- und Referendariats-Laufbahn aus seinem Vermögen oder durch die Fürsorge seiner Eltern oder Verwandten selbst zu unterhalten im Stande sei.

§. 4.

Der Marinestations-Intendant berichtet über die vorläufige Annahme des Auskultators an die Admiralität. Wenn die Annahme genehmigt wird, so tritt der Auskultator eine sechsmonatliche Probezeit an, während welcher sich der Intendant und die Mitglieder der Intendantur hauptsächlich Gewißheit darüber zu verschaffen haben, ob der Kandidat die Qualifikation zum Marine-Verwaltungsfache gezeigt hat. Nach Ablauf der Probezeit hat der Intendant über die definitive Annahme des Kandidaten an die Admiralität zu berichten. Sofern diese genehmigt wird, ist von dem Auskultator sofort die Entlassung aus dem Justizdienste herbeizuführen. Hiernächst ist derselbe durch den Stations-Intendanten auf den früher geleisteten Diensteid zu verweisen, und hat protokollarisch zu erklären, daß er sich bei Uebernahme seines neuen Amtes als Marine-Intendantur-Auskultator durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle neuen Dienstverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

§. 5.

Für jeden Auskultator ist mit seiner definitiven Annahme ein Personal-Dienstaktenstück anzulegen, welches mit seinem Annahmegesuche und den Beilagen desselben zu eröffnen und durch Beifügung aller späteren, auf seine Dienst- und persönlichen Verhältnisse bezüglichen Schriftstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift zu vervollständigen ist. Die über den Auskultator in seinem

nem früheren Verhältnisse verhandelten Personal-Dienstakten sind von der betreffenden Behörde zu requiriren.

Der Intendant ist für die sorgfältige Führung, die Vollständigkeit und Geheimhaltung der Personalakten verantwortlich.

§. 6.

Beschäftigung der Auskultatoren.

Der Auskultator wird von dem Intendanten nach einander den Sektionen der Intendantur zur angemessenen Beschäftigung zugetheilt. In jeder der beiden Sektionen hat der Auskultator mindestens Ein Jahr zuzubringen. Während eines Theils dieser Zeit ist derselbe in der Regel einem Schiffs-Intendanten eines in Dienst gestellten Schiffes zur geeigneten Ausbildung zuzutheilen. Die Sektionsvorstände resp. Schiffs-Intendanten haben den Auskultator mit der Stellung und dem Wirkungskreise der Intendanturen, den allgemeinen Dienstfunktionen, dem Verwaltungs- und Geschäftsgange und den vorhandenen Hülfsmitteln zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und zum Selbststudium bekannt zu machen, ihn in das Formelle und Materielle des Dienstes einzuweihen, und überhaupt die Ausbildung des Auskultators in zweckmäßiger Weise speziell zu leiten und zu überwachen.

§. 7.

Bis zur Erlangung der selbstständigen kalkulatorischen Befähigung werden die von dem Auskultator speziell bearbeiteten Sachen zuvörderst einem der vorhandenen älteren Sekretaire resp. Referendarien zur Durchsicht und Revision vorgelegt.

§. 8.

Der Auskultator hat alle von ihm bearbeiteten Sachen in ein Journal einzutragen, welches auch im Stadio des Referendariats fortzuführen ist.

§. 9.

Soweit es angängig, ist der Auskultator auch mit dem äußeren Dienste vertraut zu machen, und, namentlich in der letzten Zeit seiner Beschäftigung in der betreffenden Sektion, dem Vorstand oder Deputirten der Intendantur zur Hülfeleistung bei Revisionen oder anderweitem äußeren Dienste zuzuordnen.

Der Auskultator hat auch an den Sitzungen der Intendantur Theil zu nehmen.

§. 10.

Der Auskultator muß fortwährend bestrebt sein, sich dasjenige Maaß von technischen Kenntnissen anzueignen, welches zur vollständigen Erfüllung seines künftigen Berufes unerläßlich ist. Die betreffenden Sektionsvorstände haben

haben eine desfallsige Bemerkung in die von ihnen auszustellenden Atteste über die Art und den Erfolg der unter ihrer Leitung stattgehabten Beschäftigung des Auskultators mit aufzunehmen.

§. 11.

Zulassung zur Referendariats-Prüfung.

Hat der Auskultator nach der im §. 6. angegebenen Zeit über seine Beschäftigung in den beiden Sektionen der Intendantur und auf in Dienst gestellten Schiffen genügende Atteste der Sektionsvorstände resp. Schiffs-Intendanten über den Grad seiner Ausbildung erlangt, und ist auch seine sonstige Führung untadelhaft gewesen, so kann derselbe durch den Intendanten zur Referendariatsprüfung zugelassen werden.

§. 12.

Prüfungs-Kommission.

Die Referendariatsprüfung wird vor der bei jeder Intendantur niederzusetzenden Examinationskommission für Marine-Intendanturbeamte abgelegt, welche aus dem Intendanten als Präses und zwei Mitgliedern der Intendantur, sowie dem Stationsauditeur besteht.

Wenn Kommissionsmitglieder erkranken, dienstlich abwesend oder beurlaubt sind, so fungiren die ihre Stellen wahrnehmenden Räthe oder Assessoren als Examinatoren. Die Kommission ist in ihrer ganzen Wirksamkeit der Ober-Examinationskommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte (§. 27.) unmittelbar untergeordnet.

§. 13.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil, von denen der erstere dem letzteren vorangeht.

Schriftliche Prüfung.

Der schriftliche Theil der Prüfung besteht:

1) in einer staatswissenschaftlichen Arbeit,
2) in einer Arbeit über einen Gegenstand der Marineverwaltung, und
3) in einer aus Prozeßakten zu fertigenden Relation.

§. 14.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von der Prüfungs-Kommission nach Stimmenmehrheit bestimmt und dem Auskultator durch den Intendanten, als Präses der Prüfungskommission, zugefertigt. Während der Anfertigung der Arbeiten ist die praktische Beschäftigung des Auskultators in angemessener Weise einzuschränken, jedoch ist die gänzliche Unterbrechung derselben, durch Bewilligung von Urlaub, unzulässig.

§. 15.

Der Auskultator muß wenigstens Eine der schriftlichen Arbeiten selbst

geschrie-

geschrieben haben und jede derselben mit der eidesstattlichen Versicherung versehen, daß er solche selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe.

§. 16.

Die vollendeten Arbeiten werden dem Intendanten einzeln, je nach dem Zeitpunkte ihrer Vollendung, eingereicht, und von demselben bei den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Prüfung und Beurtheilung dergestalt in Umlauf gesetzt, daß dasjenige Mitglied, auf dessen Vorschlag die Aufgaben gestellt sind, die Bearbeitung derselben zuerst erhält, und daß die Prüfung und Beurtheilung jeder einzelnen Arbeit im Ganzen nicht mehr als sechs Wochen erfordert.

§. 17.

Hat der Auskultator nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Zufertigung der Aufgaben ab, nicht sämmtliche Prüfungsarbeiten eingereicht, so ist derselbe zur Angabe der Gründe aufzufordern. Falls diese Gründe nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungskommission stichhaltig sind, ist dem Auskultator ein weiterer angemessener Termin bis zu höchstens sechs Monaten zu gewähren, andernfalls aber sind statt der nicht abgegebenen Arbeiten neue zu geben, und ist ein bestimmter Termin zur Ablieferung derselben festzusetzen. Wird auch dieser letztgedachte Termin nicht innegehalten, so hat der Intendant die Entlassung des Auskultators bei der Admiralität zu beantragen.

§. 18.

Die Beurtheilung der Prüfungsarbeiten muß unter Anführung der Gründe des Urtheils dahin gehen, daß die Arbeit entweder für vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend erachtet werde. Ob, wenn die einzelnen Urtheile nicht übereinstimmend ausgefallen sind, eine Arbeit im Ganzen für vorzüglich, für gut, für genügend oder für ungenügend zu erachten ist, entscheidet sich nach der von zwei Mitgliedern vertretenen, event. nach der in der Mitte stehenden Ansicht.

§. 19.

Sobald sämmtliche Prüfungsarbeiten beurtheilt worden sind, nehmen die Mitglieder der Prüfungskommission in einer Sitzung von dem Ausfalle der Urtheile zur weiteren Beschlußnahme Kenntniß. Wenn hierbei

1) sämmtliche Arbeiten mindestens für genügend erachtet worden sind, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Gleichzeitig wird zur Abhaltung derselben ein Termin angesetzt. Wenn
2) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten mindestens für genügend erachtet worden ist, so muß der Kandidat an Stelle der ungenügend ausgefallenen

nen

nen Arbeit eine andere Aufgabe derselben Kategorie zur Bearbeitung erhalten. Wenn diese auch das zweite Mal als ungenügend censirt, oder wenn

3) die Mehrzahl der Prüfungsarbeiten ungenügend ausgefallen sind, so ist der Auskultator vorläufig von der Prüfung zurückzuweisen. Gleichzeitig ist der Zeitraum festzusetzen und dem Kandidaten mitzutheilen, nach dessen Ablauf demselben gestattet ist, sich von Neuem zur Prüfung zu melden. Dieser Zeitraum darf nicht unter sechs Monaten und nicht über Ein Jahr betragen. Wenn

4) sämmtliche Arbeiten ungenügend ausgefallen sind, so muß die Entlassung des Auskultators bei der Admiralität beantragt werden.

§. 20.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden der Kommission geleitet. Dieselbe erstreckt sich sowohl auf die Erforschung des allgemeinen wissenschaftlichen Bildungsgrades des Examinanden, als auch insbesondere der von demselben in den Rechtswissenschaften und den Staatswissenschaften erworbenen Spezialkenntnisse. Daneben ist darauf zu sehen, ob der Kandidat auch in die Grundsätze der Militair- und Marine-Verfassung und Verwaltung in einem genügenden Grade eingedrungen sei, und von ihm erwartet werden könne, daß er bei weiterer Ausbildung sich als zuverlässiger, praktisch tüchtiger und umsichtiger Beamte bewähren werde.

§. 21.

Resultat der Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durch Abstimmung entschieden, ob der Kandidat in der Prüfung vorzüglich, gut oder genügend bestanden habe, oder ob derselbe zur Zeit für nicht fähig oder für gänzlich unfähig zu erachten sei. Die Abstimmung erfolgt in der Art, daß das seinem Dienstalter nach jüngste Mitglied zuerst und der Intendant zuletzt abstimmt. Als Beschluß der Kommission gilt das Ergebniß der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige Hälfte, welcher der Intendant angehört.

Das Prädikat „vorzüglich bestanden“ darf nur demjenigen ertheilt werden, welcher mit hervorstechenden Geistesfähigkeiten auch vorzügliche Kenntnisse in der Mehrzahl der zur Prüfung gestellten Wissenschaften verbindet.

Der Ausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist in eine Verhandlung zusammen zu fassen, welche hinsichtlich der ersteren die einzelnen Aufgaben und ihre Beurtheilung, sowie die Zeit der Zufertigung und Einlieferung, hinsichtlich der mündlichen Prüfung die Materialien, über welche examinirt worden ist, und das Ergebniß der Abstimmung ersichtlich machen muß.

§. 22.

Die im §. 13. gedachten schriftlichen Arbeiten, die im §. 21. erwähnte

Prüfungsverhandlung, sowie die gehörig foliirten und rotulirten Personalakten des in der Referendariatsprüfung bestandenen Auskultators sind durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission (§. 27.) vorzulegen, welche, insofern sie keine Bedenken findet, die Ernennung des Kandidaten zum Referendarius der Admiralität anheimstellt.

§. 23.

Hält die Prüfungskommission den Kandidaten für zur Zeit noch nicht fähig, so setzt dieselbe zugleich eine Frist von sechs Monaten bis zu einem Jahre fest, nach deren Ablauf der Auskultator sich von Neuem zur Prüfung melden kann, und legt die Prüfungsverhandlung ꝛc. durch den Intendanten der Ober-Examinationskommission vor. Hat der Kandidat auch bei dieser zweiten Prüfung seine unbedingte Befähigung nicht dargethan, oder hat die Prüfungskommission denselben bereits bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig gehalten, so hat der Intendant bei der Admiralität seine Entlassung zu beantragen.

§. 24.

Intendantur-Referendariat.

Die Beschäftigung und Ausbildung des Referendarius ist von dem Intendanten in ganz analoger Weise zu leiten, wie die des Auskultators. Jedoch ist der Referendarius soviel wie möglich selbstständig zu stellen, es sind demselben die Stellvertretungen erkrankter oder abwesender Mitglieder anzuvertrauen, und ist derselbe, wenn er einem Mitgliede bei kommissarischen Geschäften zugeordnet wird, nicht nur zu den Subalterngeschäften, sondern als ein mehr oder minder selbstständiger Gehülfe zu verwenden. Der Referendarius bringt diejenigen Sachen, welche er selbstständig bearbeitet hat, auch selbst zum Vortrage und nimmt an allen Sitzungen der Intendantur Theil.

§. 25.

§. 25.

Die Dauer der Beschäftigung des Referendarius beträgt mindestens sechs Monate in jeder der beiden Sektionen der Intendantur, im Ganzen also mindestens Ein Jahr. Wenn der Referendarius nach Ablauf dieser Zeit genügende Atteste über seine Befähigung Seitens der Sektionsvorsteher beibringt und sich zur Bestehung der letzten Prüfung reif fühlt, so hat er sich mit dem diesfälligen Gesuch unter Beifügung seines Geschäftsjournals und der Atteste

§. 26.

Ober-Examinations-Kommission.

Hält der Intendant den Kandidaten ebenfalls in dienstlicher Beziehung für fähig und in moralischer Beziehung für würdig, so berichtet er über das Gesuch des Kandidaten unter Beifügung der Personalakten desselben an die Ober-Examinationskommission für höhere Marine-Verwaltungsbeamte.

§. 27.

§. 27.

Die gedachte Kommission besteht aus dem Direktor und den vortragenden Räthen (mit Einschluß des Justitiarius) der Verwaltungsabtheilung der Admiralität, ersterem als Präses. Der Präses wird bei eintretenden Behinderungsfällen durch das älteste Mitglied nach ihm vertreten. Zur Vertretung behinderter Mitglieder kann einer der Marinestations-Intendanten herangezogen werden.

§. 28.

Die Kommission ist der Admiralität unmittelbar untergeordnet, und hat dem Chef der Admiralität von jeder mündlichen Prüfung vorher Anzeige zu machen, damit derselbe event. solcher beiwohnen kann.

§. 29.

Alle bei der Kommission eingehenden Anträge werden von dem Präses mittelst Dekrets bei den sämmtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. Findet die Kommission nach gewissenhafter Prüfung nichts zu erinnern, so können dem Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Ausarbeitungen übersandt werden. Bei etwaigen Mängeln hat der Präses zunächst die Ergänzung zu verfügen.

§. 30.

Letzte Prüfung:

Die Prüfung selbst ist der Referendariatsprüfung analog. Die für dieselbe gegebenen formellen Bestimmungen (§§. 14—19. inkl.) finden daher auch auf die letzte Prüfung Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß die Fristen zur Anfertigung und Censur der Arbeiten, sowie der Termin der mündlichen Prüfung dem Ermessen der Ober-Examinationskommission anheimgestellt bleiben.

§. 31.

1) schriftliche Prüfung;

Zur schriftlichen Prüfung gehören folgende vier Ausarbeitungen:

1) über einen allgemeinen wissenschaftlichen Gegenstand,
2) über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand,
3) über einen Gegenstand der Marineverwaltung und
4) eine juristische Relation aus Prozeßakten.

§. 32.

2) mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung des Kandidaten ist darauf Rücksicht zu nehmen,

nehmen, daß die Stellung der höheren Marine-Verwaltungsbeamten sowohl im Kriege als im Frieden mit großer Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit verbunden ist, und neben praktischer Befähigung und Zuverlässigkeit des Karakters ein ausgedehntes Maaß vielseitiger Kenntnisse verlangt.

Es darf daher bei der mündlichen Prüfung vorausgesetzt und gefordert werden:

1) eine genaue Kenntniß der Preußischen Staatsverfassung und Verwaltung, sowie eine genügende Kenntniß der wichtigsten Staatsverfassungen anderer Länder;
2) eine spezielle Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Militair- und Marine-Verwaltung;
3) eine genügende Kenntniß der Staatswissenschaften, insbesondere des Staats- und Völkerrechts, des See- und Handelsrechts, der Finanz- und Polizeiwissenschaften, insbesondere der Militair- und der Bau-Polizei, der Stempelgesetzgebung und der Statistik;
4) eine spezielle Kenntniß des Konsulatswesens, sowie der Zoll- und Quarantaine-Verhältnisse der wichtigsten überseeischen Hafenplätze nebst einer allgemeinen Bekanntschaft der Maaß-, Münz- und Gewichtskunde fremder Staaten;
5) eine hinlängliche Kenntniß der gültigen civil- und militairgerichtlichen Bestimmungen und deren Quellen, der Gerichtsverfassung und der Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich insoweit diese Kenntniß für seinen Beruf von Wichtigkeit ist;
6) eine für seinen Beruf genügende Kenntniß der sogenannten Hülfswissenschaften, insbesondere der Naturwissenschaften und der Technologie, namentlich Kenntniß der gewöhnlichen Beschaffungsgegenstände, als: Schiffsbauholz, Eisen, Tauwerk, Proviant u. s. w.

§. 33.

Der Referendarius hat auch seine Uebung im mündlichen Vortrage darzuthun, und daher vor einem oder mehreren Deputirten der Prüfungskommission über eine, ihm einige Tage vorher zugeschickte Sache mündlich Vortrag zu halten.

§. 34.

Zu einem und demselben Prüfungstermine sind nicht mehr als drei Kandidaten zuzulassen.

§. 35.

Resultat der Prüfung.

Ueber den Ausfall der Prüfung haben die Examinatoren, jeder nach Maaßgabe seines Antheils an derselben, in Bezug auf jeden einzelnen Kandi- daten

daten mit strenger Gewissenhaftigkeit schriftlich zu votiren, und es ist demnächst über den Gesammtausfall der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu berathen und nach Analogie des §. 21. zu beschließen:

a) ob der Examinirte vorzüglich, gut oder genügend bestanden und daher fähig zur Wahrnehmung der Stelle eines Mitgliedes der Intendantur,
b) ob derselbe zur Zeit noch nicht fähig, oder
c) ob derselbe gänzlich unfähig ist.

In dem ersten Falle wird dem Examinirten von der Ober-Examinations-Kommission ein vollständiges Attest, mit Angabe der gelieferten schriftlichen Arbeiten und ihrer Censur, das Urtheil über den gehaltenen mündlichen Vortrag und über die von dem Examinirten in den einzelnen Fächern bewiesenen Kenntnisse und des Schlußresultats der Prüfung ausgefertigt.

In dem zweiten Falle wird dem Examinirten schriftlich bekannt gemacht, welche Mängel zur Zeit seine Befähigung noch behindern, und in welcher Frist er sich zur Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder eines Theiles derselben wieder melden könne. Diese Frist ist nicht unter sechs Monaten und nicht über Ein Jahr zu bemessen.

Hat der Kandidat auch bei zweimaliger Prüfung seine Qualifikation nicht erwiesen, oder ist derselbe bei der ersten Prüfung für gänzlich unfähig erachtet worden, so wird demselben seine Unfähigkeit zu der höheren administrativen Laufbahn der Marine schriftlich eröffnet, und ist eine nochmalige Prüfung nicht statthaft.

§. 36.

Alle in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschlüsse, Zeugnisse und Resolutionen müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Ober-Examinationskommission vollzogen werden; die übrige Korrespondenz hat jedoch der Präses allein zu zeichnen.

§. 37.

Ueber den Ausfall der Prüfung jedes Kandidaten hat die Ober-Examinationskommission der Admiralität unter Miteinreichung der Personal-Dienstakten desselben und der Prüfungsverhandlungen zur weiteren Verfügung zu berichten.

(Nr. 4670.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen rc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wird in Ansehung derjenigen Berechtigungen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen, durch nachfolgende Vorschriften ergänzt und abgeändert.

§. 2.

Feste Abgaben in Körnern (§. 18. des Gesetzes vom 2. März 1850.), sowie feste Leistungen an Holz und Brennmaterial, werden in der bisherigen Weise fort entrichtet.

§. 3.

Der Jahreswerth der übrigen zur Ablösung kommenden Reallasten wird nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, festgestellt. Bei der Anwendung des §. 32. l. c. bleibt aber der im §. 26. angeordnete Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe im Verhältniß zum marktgängigen Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1. bezeichneten Berechtigten unter Anwendung der in den §§. 19. bis einschließlich 25. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. bestimmten Preise in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährlichen nach Maaßgabe der §§. 20. 21. und 23. bis einschließlich 25. ermittelten Marktpreise abzuführen.

§. 4.

Eine Kapitalablösung der nach §. 3. festgestellten Roggenrenten und eine Ka-

Kapitalablösung oder Umwandlung der zufolge §. 2. fort zu entrichtenden Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute zulässig.

§. 5.

Feste, jährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren wiederkehrende Geldabgaben, sofern sie den §. 1. bezeichneten Berechtigten bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850. zustanden, unterliegen der Bestimmung der §§. 3. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Das Nämliche findet auf diejenigen Renten Anwendung, welche für die im §. 1. genannten Berechtigten nach Maaßgabe der vor Erlaß des Gesetzes vom 2. März 1850. gültig gewesenen Gesetze über Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellt worden sind.

Wenn Rezesse oder Verträge von vorstehenden Vorschriften abweichende Festsetzungen enthalten, so sind diese bei der Ablösung maaßgebend.

§. 6.

In Ansehung derjenigen Geldrenten, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850. für die im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes genannten Berechtigten bereits vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte befugt, deren Kapitalablösung durch eine im Ausführungstermin zu leistende Baarzahlung des drei und dreißig ein drittelfachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplikator festgesetzt ist. Der Verpflichtete kann sich von dieser Kapitalzahlung dadurch befreien, daß er sich der Verwandlung der Geldrente in Roggenrente in Gemäßheit der Vorschriften des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes unterwirft. Bei dieser Verwandlung in Roggenrente kommt der Durchschnitts-Marktpreis der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation auf Feststellung der Geldrente (§. 65. l. c.) in Anwendung.

Die vorstehende Bestimmung gilt jedoch nicht von demjenigen Theile der Ablösungs- oder Regulirungs-Rente, welcher an die Stelle bereits vor dem Gesetz vom 2. März 1850. bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Der dieser

dieser früheren festen Geldabgabe gleichstehende Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschrift des §. 5. des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

§. 7.

Bei einer Zerstückelung von Grundstücken sind die im §. 1. bezeichneten Berechtigten zu fordern befugt, daß diejenigen Geldrenten oder Geldabgaben, welche nach der Vertheilung unter vier Thaler jährlich betragen, durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages abgelöst werden.

Das Nämliche ist ihnen wegen derjenigen Prästationen und Roggenrenten (§§. 2. 3. und 6.) gestattet, welche nach der Vertheilung jährlich weniger als zwei Scheffel betragen. Zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 28. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. berechnet.

Nach demselben Maaßstabe darf der Verpflichtete die Ablösung einer Roggenrente oder der im §. 2. erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berechtigte für dieselbe die Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit in Ansehung einer Abfindung durch Kapital- oder Rentenbriefe beansprucht, welche dem Rentepflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheilung, Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse zugefallen ist.

§. 8.

Reallasten, welche den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Juni 1831. wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehntverfassung unterliegen, und den im §. 1. benannten Berechtigten zustehen, dürfen nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten unter Zustimmung der Vorsteher und der Ober-Aufsichtsbehörde der berechtigten Institute in Rente verwandelt oder durch Kapital abgelöst werden.

Bestehen dergleichen Reallasten jedoch in anderen Naturalleistungen, als festen Abgaben an Körnern oder festen Leistungen an Holz und Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung in eine Roggenrente nach Vorschrift des §. 3. zulässig; bei der Feststellung der Rente findet aber kein Abzug wegen des zeitweisen Ruhens der Reallast statt, wogegen die Rente auch nur während der Dauer der Gangbarkeit der Reallast zu entrichten ist.

§. 9.

Ist mit den im §. 1. genannten Berechtigten eine Ablösung der Reallasten oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse gegen eine Kapital- oder Land-Abfindung vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden.

 §. 10.

§. 10.

Die in den §§. 95. und 101. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. in Betreff der Provokationen aufgestellten Regeln bleiben außer Anwendung, soweit es sich bei einer Ablösung oder Regulirung um Betheiligung der im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Berechtigten handelt.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften finden auf die Reallasten, welche nach Verkündigung der seit dem 14. September 1811. in den verschiedenen Landestheilen ergangenen Ablösungsgesetze durch die im §. 1. gedachten Berechtigten von Personen, welche nicht unter §. 1. fallen, erworben sind, keine Anwendung; vielmehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

§. 12.

In allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) geht die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der §. 1. gedachten Berechtigten, soweit sie bisher den Auseinandersetzungs-Behörden zustand, auf die betreffenden ordentlichen Behörden über.

§. 13.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben. Durch dasselbe wird der im §. 65. des Gesetzes vom 2. März 1850., betreffend die Ablösung der Reallasten rc., gemachte Vorbehalt erledigt.

Die Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrente vom 13. Juni 1853. tritt außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4671.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857., betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. genehmige Ich, daß der durch §. 7. des Regulativs wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine vom 5. August 1834. (Gesetz-Sammlung S. 149.) auf den ersten Montag im Monat September festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer auf den dritten Montag im Monat August verlegt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justizminister und den Minister des Innern.

(Nr. 4672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergwerks-Aktiengesellschaft Caroline“ mit dem Domizil zu Essen zu genehmigen und die unterm 30. Januar d. J. notariell festgestellten Statuten der Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 23. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Bergwerks-Aktienverein der Mittelruhr“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut unter einer, den §. 40. desselben abändernden Maaßgabe mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 4674.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Dürener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Düren zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Aachen abgedruckt werden wird.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)